

thätigkeit geschehen seyn, begreift nach einer dem Geist des Gesetzes entsprechenden und durch den zeitherigen Gerichtsbrauch sämtlicher Behörden bestätigten Interpretation auch den Fall solcher thätlichen Mißhandlungen und Drohungen, wodurch ein Ehegatte das Leben und die Gesundheit des andern unmittelbar oder auch nur mittelbar in Gefahr setzt, und auf diese Weise sämtlichen Zwecken der ehelichen Verbindung entgegen handelt.¹²⁾ Um jedoch die

der Landesregierung, nach vorgängiger Communication mit dem Appellationengerichte, zur höchsten Behörde.

- 12) Darüber haben sich schon im J. 1792 und wiederum im J. 1808 sämtliche Justizcollegien einverstanden erklärt, und es stimmt auch die wirkliche Praxis sowohl der Consistorien als der Appellationsbehörde im Hauptwerke damit völlig überein. Daß namentlich auch lebensgefährliche Drohungen resp. die Scheidung begründen, ist in einzelnen Fällen häufig anerkannt und bestätigt worden. Unter andern wurde vom Appell. Gerichte 19. Nov. 1822 in Ches. Seibig ÷ ux. dem Kläger die Bescheinigung solcher Drohungen nach vorgängiger besondrer Klage nachgelassen. — Auch die Absicht, den andern Ehegatten verwirrt zu machen, oder sonst nachtheilig auf dessen Geisteszustand zu wirken, begründet die Scheidungsklage. Urtheil des Appell. Gerichts 1804 in Ches. Berthold ÷ ux. Ebnermasen qualificirt sich die ernstliche Zumuthung des Mannes an die Frau wegen Abtreibung der Leibesfrucht dazu, (vergl. Schotts Eherecht §. 528.) was auch das Oberconsistorium in einigen vorgekommenen Fällen anerkannt hat. — Eine andre Frage ist, ob dieses Vergehen, wenn es von der Frau selbst vorsätzlich geschieht, den Mann berechtere, auf Scheidung zu klagen. Das Königl. Appellationengericht hat diese Frage in seinem gutachtlichen Berichte vom 23. July 1808 über die Scheidungsgründe unter Beziehung auf l. 11. §. 2. c. de repud. und Nov. 22. c. 16. §. 1. und weil dieses Vergehen dem Hauptzwecke der Ehe gänzlich zuwiderlaufe, allerdings bejaht. Vergl. auch Pufendorf Obs. iur. univ. T. 1. Obs. 160. und Böhrer J. E. Prot. L. IV. Tit. 19. §. 33 f. — In dem